

08-12-1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11



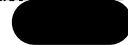
V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

29.140/II/PD



Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 16. Oktober 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen das Generalstaatsarchiv und die Staatsarchive in den Provinzen gerichtete Klage untersucht, die die Dienststelle im Gerichtsbezirk Eupen betrifft und aus folgenden Gründen eingereicht wurde:

1. Seit der Einrichtung der Eupener Dienststelle im Jahre 1988 hat es keine Anwerbung von Personal für sie gegeben. Zur Sicherung des Betriebes stellt die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Sonderbeauftragten und zwei Vertragsbeschäftigte zur Verfügung.
2. Die von der staatlichen Archivverwaltung (in Brüssel) ausgehende Korrespondenz ist nur in französischer Sprache abgefaßt. Mündliche Mitteilungen erfolgen in französischer und in niederländischer Sprache (mit Ausnahme der Kontakte mit dem Generalarchivar).
3. Die von der Zentralkommission der staatlichen Archivverwaltung ausgehenden und für die Besucher und Benutzer der Eupener Dienststelle bestimmten Mitteilungen sind in französischer und niederländischer Sprache abgefaßt.
4. Die von deutschsprachigen Besuchern und Benutzern eingereichten schriftlichen oder mündlichen Anfragen werden von der staatlichen Archivverwaltung in Brüssel und von den verschiedenen Dienststellen in den anderen Sprachgebieten ausschließlich in französischer oder niederländischer Sprache beantwortet.
5. Der vorläufige Leiter muß seine an die staatliche Archivverwaltung gerichtete Korrespondenz in französischer Sprache verfassen, da er sonst Gefahr läuft, nicht verstanden zu werden. Aber selbst wenn er seine Korrespondenz in deutscher Sprache abfaßt, erhält er stets eine Antwort in französischer Sprache (und zwar ausnahmslos, im Gegensatz zu Punkt 2).

*

* *

Das Generalstaatsarchiv und die Staatsarchive in den Provinzen bilden eine zentrale Dienststelle i.S. der KSG. Das Eupener Archiv ist eine regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf den Gerichtsbezirk Eupen erstreckt. Dieser Gerichtsbezirk stimmt mit dem in Artikel 5 KSG erwähnten deutschen Sprachgebiet überein.

1. Sprachkenntnisse des Personals

Aufgrund von Artikel 34 § 1 und 38 § 1, der auf Artikel 15 § 1 verweist, darf niemand für ein Amt oder eine Stelle ernannt werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht kennt.

Der ständigen Rechtsprechung der SKSK gemäß ist unter Ernennung oder Entsendung jeder Zuzug von neuem Personal zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um endgültig ernanntes Personal, um Personalmitglieder auf Probe, um Personal auf Zeit oder um Vertragspersonal handelt, sowie jeder Zuzug von neuem Personal durch Übertragung, Versetzung, Beförderung oder Benennung zur Ausübung bestimmter Ämter (vgl. Gutachten Nr. 2.365 v. 28. Mai 1970, Nr. 21.029 v. 21. Dezember 1989, Nr. 23.018 v. 13. Juni 1991, Nr. 23.126 v. 24. Oktober 1991, Nr. 23.268 v. 18. März 1992 sowie Nr. 25.080 v. 15. September 1993).

Die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Personen müssen daher eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache besitzen.

Die SKSK ist nicht befugt, der Verwaltung die Anwerbung statutarischen Personals aufzuerlegen.

2. Beziehungen der zentralen Dienststelle mit den regionalen Dienststellen

Aufgrund von Artikel 39 § 2 KSG ist die staatliche Archivverwaltung (in Brüssel) verpflichtet, sich in ihren (schriftlichen und mündlichen) Beziehungen mit der regionalen Dienststelle des deutschen Sprachgebietes der Sprache des Gebietes zu bedienen.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen

Aufgrund von Artikel 40 Abs. 2 KSG werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die die zentralen Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, in französischer und niederländischer Sprache abgefaßt.

Durch die Rechtsprechung der SKSK ist dieser Grundsatz nuanciert worden. So vertrat die SKSK die Ansicht, daß zur Bewahrung der sprachlichen Einheitlichkeit der einsprachigen Gebiete die Einsprachigkeit zur Regel für die Bekanntmachungen und Mitteilungen werden sollte, die zentrale und gleichgestellte Dienststellen an die Öffentlichkeit einheitlicher Gemeinden richten, während die Zweisprachigkeit für die Öffentlichkeit der Gemeinden der Hauptstadt Brüssel, der Randgemeinden und der Gemeinden der Sprachgrenze die Regel ist.

Bezüglich der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes vertrat die SKSK die Ansicht, daß die Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen in deutscher und französischer Sprache zu erfolgen hätten.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

4. Beziehungen der zentralen Dienststelle und der regionalen Dienststellen mit Privatpersonen

Aufgrund von Artikel 41 § 1 bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, von der diese Privatpersonen Gebrauch gemacht haben.

Aufgrund von Artikel 33 § 1 Abs. 3 bedient sich jede regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden ohne Sonderregelung des französisch- oder niederländischsprachigen Gebietes erstreckt und deren Sitz in diesem Gebiet oder in Brüssel-Hauptstadt liegt, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache dieses Gebietes, unbeschadet der ihr überlassenen Möglichkeit, den Briefwechsel mit in einem anderen Sprachgebiet wohnhaften Privatpersonen in der Sprache zu führen, derer die Betroffenen sich bedienen. Gemäß Artikel 34 § 1 Abs. 4, 35 § 1 und 38 § 3 KSG bedienen sich die anderen regionalen Dienststellen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstrecken, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen entweder der französischen oder der niederländischen Sprache.

Die SKSK ist daher der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist, insofern sich die zentrale Dienststelle (in Brüssel) in ihren Beziehungen mit deutschsprachigen Privatpersonen nicht der deutschen Sprache bedient.

5. Beziehungen der Eupener regionalen Dienststelle mit der zentralen Dienststelle

Gemäß Artikel 34 § 1 Buchstabe b) bedient sich jede regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im gleichen Gebiet liegt, in ihren Beziehungen mit den Dienststellen, von denen sie abhängt, ausschließlich der Sprache des Gebietes, im vorliegenden Falle der deutschen Sprache.

Wie bereits unter Punkt 2 festgestellt, ist die staatliche Archivverwaltung in ihren Beziehungen mit der Eupener regionalen Dienststelle zum Gebrauch der deutschen Sprache verpflichtet.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

*

* *

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, an die Zentraldirektion der Archivverwaltung sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

